

**Verordnung
über die Beleihung privater Kontrollstellen
nach dem Öko-Landbaugesetz**

vom 10. Dezember 2012,
geändert durch erste Verordnung
zur Änderung vom 01.07.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Öko-Landbaugesetz und dem Öko-Kennzeichengesetz vom 12. März 2009 (GVBl. S. 111 BS 7847-11) wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion verordnet:

**§ 1
Beleihung privater Kontrollstellen**

Private Kontrollstellen, die im Bundesland Rheinland-Pfalz im Rahmen der Durchführung

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft/Union in der jeweils geltenden Fassung und
- des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der auf dessen Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung

tätig werden wollen, bedürfen der Beleihung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Eine Beteiligung im Sinne der Mitwirkung gemäß § 2 Abs. 3 ÖLG findet nicht statt.

**§ 2
Umfang der Aufgabenübertragung**

(1) Folgende Aufgaben werden den privaten Kontrollstellen übertragen:

1. Die Durchführung des Kontrollverfahrens nach Artikel 27 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und in Verbindung mit der Verordnung (EG) 882/2004.

2. Die Entscheidung über und die Sicherstellung bei Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 30 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, dass kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, einschließlich des damit verbundenen Verwaltungsverfahrens.

(2) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann über Absatz 1 hinaus in Ansehung der Regelung des Artikel 27 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 den privaten Kontrollstellen weitere Aufgaben übertragen. Hierzu gehören insbesondere die Entscheidungen über Genehmigungen nach Artikel 45 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008; ausgenommen bleibt Artikel 45 Abs. 5 Buchst. d und Artikel 45 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung bei Verfahren in der Verwaltungsvollstreckung. Eine Vollstreckungsmaßnahme kann nur durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorgenommen werden.

**§ 3
Voraussetzungen und Verfahren
für die Beleihung**

(1) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 kann nur beliehen werden, wer gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 ÖLG durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auch mit Wirkung für das Land Rheinland-Pfalz zugelassen ist und entsprechend § 11 ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung (ÖLGKontrollStZulV) über ausreichend fachkundiges Personal sowie die erforderliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit verfügt.

(2) Die Beleihung erfolgt auf schriftlichen Antrag, dem Kopien folgender Unterlagen beizufügen sind:

1. Der Zulassungsbescheid durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 12 Abs. 1 ÖLGKontrollStZulV und ein Nachweis über dessen Bestandskraft,
2. die Unterlagen nach Maßgabe des § 3 i.V.m. §§ 4 bis 11 ÖLGKontrollStZulV nebst der vorgesehenen Regelung über eine angemessene Vergütung,
3. der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung und

4. der Nachweis über die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgenommene Verpflichtung der Kontrollstellenleitung gemäß § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung. Anstelle der Kopien von Unterlagen nach Satz 1 Nr. 2 kann mit Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch eine elektronische Übermittlung der Unterlagen mittels eines Datenträgers erfolgen.

(3) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist berechtigt, alle für eine Entscheidung über den Antrag erforderlichen Informationen einzuholen. Sie kann insbesondere eine Prüfung am Sitz und bei Betriebsstätten der antragstellenden Kontrollstelle im Land Rheinland-Pfalz durchführen oder, soweit die antragstellende Kontrollstelle ihren Sitz nicht im Land Rheinland-Pfalz hat, Prüfungsergebnisse und Unterlagen der für das Sitzland zuständigen Behörde anfordern und einsehen.

(4) Die Beleihung erfolgt widerruflich durch schriftlichen Bescheid; dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Soweit eine private Kontrollstelle bereits beliehen wurde (§ 9 Abs. 1), kann die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Übersendung der Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sowie weitere Unterlagen auch nachträglich verlangen.

§ 4

Rechte und Pflichten der beliehenen privaten Kontrollstellen

(1) Im Rahmen der Durchführung der nach § 2 übertragenen Aufgaben stehen den Beschäftigten der beliehenen privaten Kontrollstelle die Befugnisse gemäß § 8 Abs. 2 ÖLG gegenüber den zu kontrollierenden Unternehmen zu.

(2) Beliehene private Kontrollstellen sind insbesondere verpflichtet,

1. die ihr übertragenen Aufgaben entsprechend § 4 Abs. 1 ÖLG gewissenhaft wahrzunehmen und die Einhaltung der in § 1 genannten Vorschriften zu überwachen;
2. im Sinne des § 11 ÖLGKontrollStZulV fortlaufend alle personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der nach § 2 übertragenen Aufgaben sicherzustellen;

3. die Vorgaben der ÖLGKontrollStZulV insgesamt und fortlaufend einzuhalten;
4. jede Änderung der nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 eingereichten Unterlagen unverzüglich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bekannt zu geben;
5. a) im Rahmen ihrer Tätigkeit festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Artikel 30 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannten Art in einer Niederschrift zu dokumentieren, die mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren ist, und unverzüglich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mitzuteilen sowie
b) die ergriffenen Maßnahmen in Fällen der Anwendbarkeit des Artikel 30 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unverzüglich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mitzuteilen;
6. bei ihr eingehende An- und Abmeldungen der kontrollpflichtigen Unternehmen nach Artikel 28 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unverzüglich an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion weiterzuleiten und 7. bis zum 31. Januar eines jeden Jahres der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einen zusammenfassenden Bericht über die Kontrolltätigkeit im Vorjahr, insbesondere mit

- statistischen Angaben zu Artikel 93 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008,
- einem Verzeichnis der Unternehmer, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden,
- einem Verzeichnis der bis zum Vorjahresende kontrollierten Unternehmen,
- einer Auflistung mit Angaben zu aufgetretenen Unregelmäßigkeiten und Verstößen sowie den damit verbundenen verhängten Sanktionen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und
- einer Auflistung der erteilten Genehmigungen / Anerkennungen / Zulassungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 vorzulegen.

§ 5

Haftung

Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt keine Haftung für Schäden der beliehenen privaten Kontrollstellen oder der für diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung Tätigen, welche diesen

in Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehen.

§ 6 Rechts- und Fachaufsicht

Beliehene private Kontrollstellen unterstehen bei der Wahrnehmung der nach § 2 übertragenen Aufgaben der Fach- und Rechtsaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Diese kann die der beliehenen privaten Kontrollstelle übertragenen Aufgaben im Einzelfall auch selbst wahrnehmen.

§ 7 Rechtsschutz

(1) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der beliehenen privaten Kontrollstellen.

(2) In gerichtlichen Verfahren wird das Land Rheinland-Pfalz durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vertreten.

§ 8 Geltungsdauer der Beleihung

(1) Die Beleihung wird grundsätzlich unbefristet erteilt. § 3 Abs. 4 Halbsatz 2 bleibt aber auch im Hinblick auf eine Befristung unberührt.

(2) Die Beleihung erlischt, wenn die Zulassung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auch mit Wirkung für das Land Rheinland-Pfalz bestandskräftig entzogen wurde.

(3) Die Beleihung erlischt auch, wenn die Zulassung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 4 Abs. 4 ÖLG mit einer die Wirksamkeit der Zulassung beendenden Nebenbestimmung versehen ist und die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nebenbestimmung erfüllt sind.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Kontrollstellen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Land Rheinland-Pfalz beliehen sind, gelten auch weiterhin als beliehene private Kontrollstelle im Sinne dieser Verordnung.

(2) Kontrollstellen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß § 8 Satz

1 der Verordnung zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz vom 1. April 2009 als vorläufig beliehen galten und bei denen die Voraussetzungen des § 8 Satz 2 Nr. 2 der genannten Verordnung vorlagen, gelten bis zum Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf endgültige Beleihung als weiterhin vorläufig beliehen. Mit der Bestandskraft der Entscheidung erlischt die vorläufige Beleihung.

(3) Soweit gemäß § 15 Satz 1 ÖLG eine private Kontrollstelle als vorläufig zugelassen galt und deren rechtzeitiger Antrag auf Zulassung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 15 S. 2 Nr. 2 ÖLG abgelehnt wird, so erlischt auch eine zuvor erfolgte Beleihung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit der Bestandskraft der Entscheidung über den Zulassungsantrag.

§ 10 Aufhebung

Die Verordnung zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz vom 1. April 2009 (StAnz. Nr. 15/2009, S. 762) wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Trier, den 10. Dezember 2012
Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Dagmar B a r z e n
Präsidentin